

AG im Strafrecht Modul S1

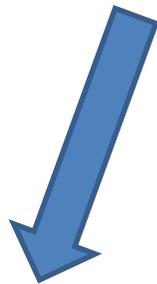
- Dr. Anneke Petzsche-

Sommersemester 2015



Das Strafrecht

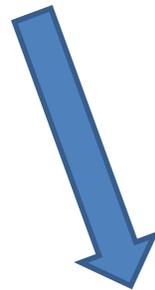
Materielles StR



StGB – sog.
Kernstrafrecht



AT: §§ 1 – 79b
BT: §§ 80 - 358



Nebenstraf-
recht z.B. StVG,
BtMG, UrhG

Formelles StR

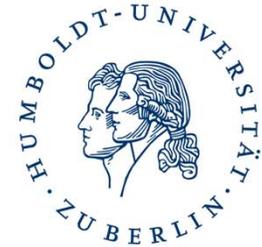


StPO,
GVG

Ordnungs- widrig- keiten- recht



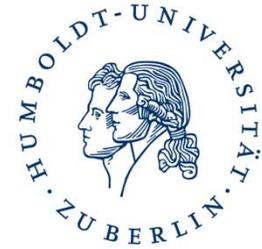
OWiG



Das StGB

Aufteilung in Abschnitte

- 1. Abschnitt. Das Strafgesetz (§§ 1 – 12)
- 2. Abschnitt. Die Tat (§§ 13 – 37)
- ...
- 5. Abschnitt. Verjährung (§§ 78 – 79b)
- ...
- 16. Abschnitt. Straftaten gegen das Leben (§§ 211 – 222)
- 17. Abschnitt. Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223 – 231)



Prüfungsreihenfolge

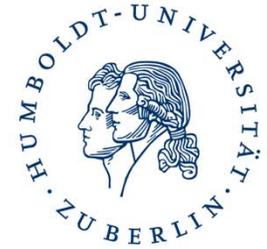
1. Suche nach einem einschlägigen Straftatbestand
2. Prüfung beginnen mit Einleitungs- bzw. Obersatz
3. Prüfung der **Tatbestandsmäßigkeit**
 1. Prüfung der objektiven Tatbestandsmerkmale im Wege der Subsumtion
 2. Prüfung der subjektiven Tatbestandsmerkmale im Wege der Subsumtion
4. Prüfung der **Rechtswidrigkeit**
5. Prüfung der **Schuld**

sog.
**dreigliedriger
Verbrechens-
aufbau**



Methodik der Fallbearbeitung

<p style="text-align: center;">Gutachtenstil</p> <p style="text-align: center;">(grds. wird eine Klausur im Gutachtenstil geschrieben)</p>	<p style="text-align: center;">Urteilsstil</p> <p style="text-align: center;">(grds. unzulässig in der Klausur, Ausnahme: Unproblematisches)</p>
<p>Das Ergebnis steht am Ende und wird Schritt für Schritt entwickelt.</p>	<p>Das Ergebnis steht am Beginn der Ausführungen, die Begründung folgt.</p>
<p>Gekennzeichnet durch die Verwendung von Formulierungen wie „möglicherweise“, „könnte“, „dafür müsste“.</p>	<p>Erkennbar an Formulierungen wie: „da“ oder „weil“.</p>



Gutachtenstil im Detail

1. Benennung eines bestimmten TBM/ Aufwerfen einer Frage
2. Definition (z.B. eines objektiven Tatbestandsmerkmals)
3. Subsumtion des Sachverhalts unter die Definition (d.h. Prüfung, ob das tatsächliche Verhalten des Täters „unter den Text des Gesetzes passt“)
4. Ergebnis



Fall 1: Verräter

A, Chef eines florierenden Frankfurter Rauschgifttrings, hat Sorgen. Wie er aus sicherer Quelle erfahren hat, wird das untergetauchte Bandenmitglied S in drei Tagen um 13 Uhr im Polizeipräsidium erwartet. A befürchtet, dass S die ganze zehnköpfige Bande „verpfeifen“ wird, deren Mitglieder u. a. Straftaten gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 1 Betäubungsmittelgesetz begehen. Um zu verhindern, dass seine lukrativen Geschäfte ein Ende finden, aber auch um seiner sicheren Bestrafung zu entgehen, entwickelt er folgenden Plan:

Da an S vorher nicht heranzukommen ist, soll er bei der einzigen sich bietenden Gelegenheit – vor dem Polizeipräsidium – getötet werden. Dieses besitzt auf der Vorder- und auf der Rückseite des Gebäudes jeweils einen Eingang. Auf den Flachdächern zweier jeweils in Sichtweite der Eingänge gelegener Hochhäuser sollen sich die Bandenmitglieder B und C postieren und S in dem Augenblick, in dem er vor einem der Eingänge auf das Öffnen der Tür wartet, erschießen.

B und C stimmen dem Plan ihres Chefs ebenfalls aus finanziellen Erwägungen, aber auch aus Furcht vor einer Entdeckung ihrer Straftaten sofort zu. B gelingt es, geeignete Waffen zu besorgen.

Am Tattag beziehen die beiden Schützen wie geplant Posten, während A des Alibis halber in einem bekannten Restaurant in Wiesbaden speist. Um 12.59 Uhr steigt S, der einen Anschlag auf sein Leben fürchtet, auf der von B überwachten Seite des Gebäudes aus einem nur kurz stoppenden Pkw und eilt zum Eingang. Hier wird er in der geplanten Weise von B tödlich am Kopf getroffen.

Strafbarkeit von A, B und C nach § 212 StGB?

Vorbereitung Fall 1

„...entwickelt er [A] folgenden Plan “

„Am Tattag beziehen die beiden Schützen [B+C] wie geplant Posten“

„Hier wird er in der geplanten Weise von B tödlich am Kopf getroffen. “

„... tödlich am Kopf getroffen.“

„Um zu verhindern, dass seine [A] lukrativen Geschäfte ein Ende finden, ...“

„B und C stimmen dem Plan ihres Chefs ebenfalls aus finanziellen Erwägungen, aber auch aus Furcht vor einer Entdeckung ihrer Straftaten sofort zu. “



Vorbereitung Fall 1

Probleme des Falles:

- Qualität der Tatbeiträge
- Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme
- Prüfungsaufbau



Einteilung in Tatkomplexe/Handlungsabschnitte

Hier nicht notwendig, allein: Vor dem Polizeipräsidium



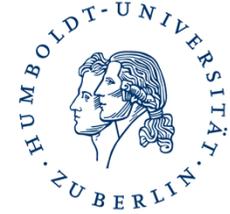
Vorbereitung Fall 1

Prüfungsaufbau:

- gedanklich unterscheiden zwischen Täterschaft und Teilnahme (§ 25 I, II und § § 26, 27)
- Teilnahme ist subsidiär zur Täterschaft
- 1. Bei gänzlich gemeinsamer Tatausführung zusammen prüfen

Bei ungleichen Tatbeiträgen:

- a. Alleintäter zuerst prüfen (§ 25 II entbehrlich)
- b. Mittäter prüfen und Zurechnung über § 25 II



Lösung Fall 1

Tatkomplex: Vor dem Polizeipräsidium

A. Strafbarkeit des B gem. § 212 StGB (O-Satz)

I. Tatbestand

1. Totschlag § 212

- a. Taterfolg: Tod des S
- b. Tathandlung: das Schießen
- c. Kausalität + obj. Zurechnung
- d. Vorsatz: dolus directus 1. Grades
- e. RWi + Schuld
- f. Zwischenergebnis: § 212 (+)



Lösung Fall 1

B. Strafbarkeit des C gem. § 212 I, 25 II

(O-Satz)

I. Tatbestand § 212 I

1. obj. TB

→ Zurechnung des Tatbeitrags des B nach § 25 II

→ Einstieg in die Prüfung:

„C hat den S nicht selbst getötet. Jedoch muss er sich möglicherweise die Handlung des B im Wege der Mittäterschaft nach § 25 II zurechnen lassen.“



Lösung Fall 1

§ 25 II StGB:

„Begehen mehrere die Straftat
gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter
bestraft (Mittäter).“



Lösung Fall 1

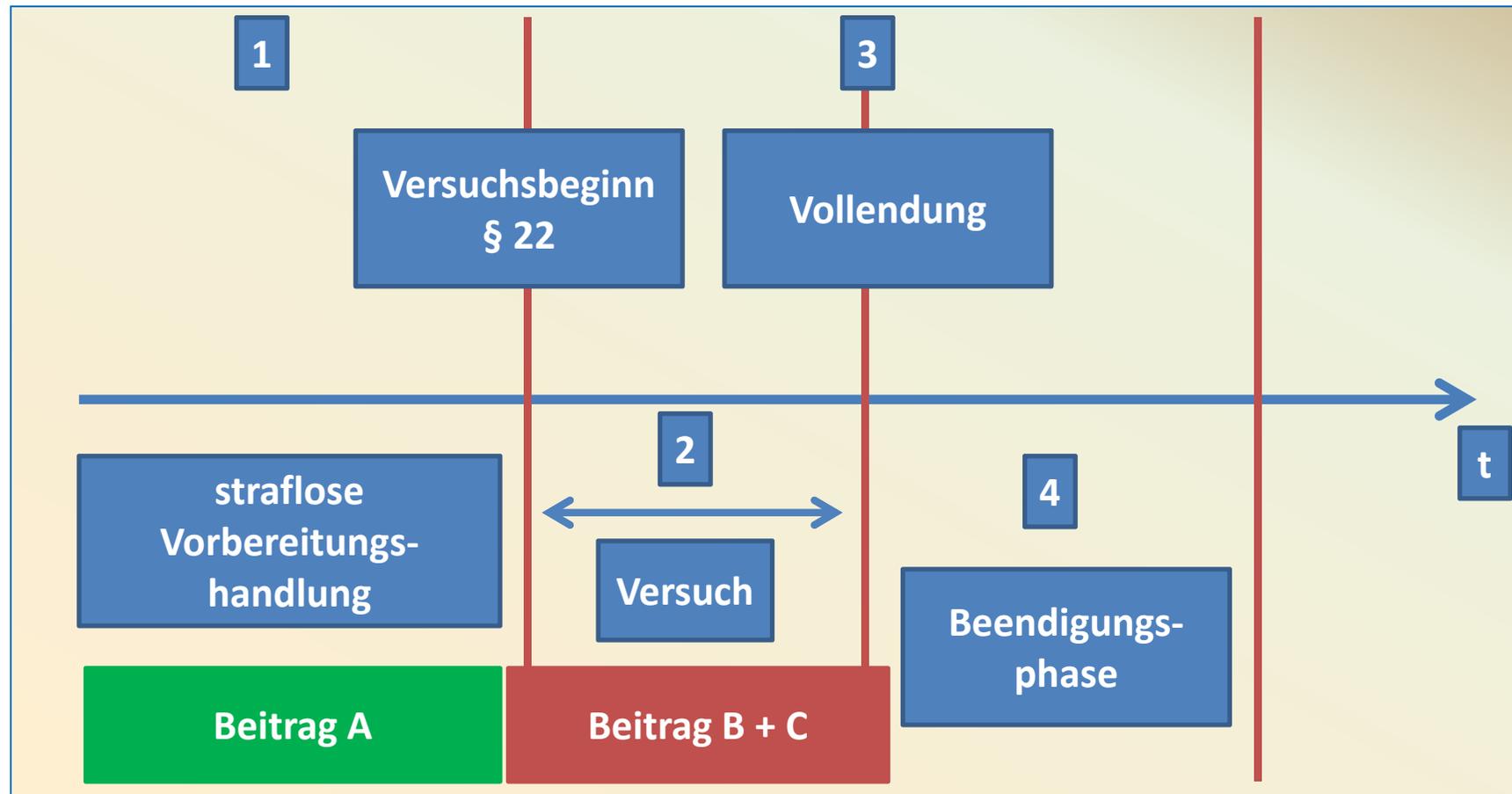
Voraussetzungen der Mittäterschaft:

1. Gemeinsamer Tatplan (subjektive Komponente)

hier: (+); C und B haben gemeinsam dem Plan des A zugestimmt, S zu erschießen

2. Gemeinsame Tatausführung (objektive Komponente, „...begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich...“, § 25 II)

Die 4 Zeitebenen der Tat





Lösung Fall 1

PROBLEM:

- C „lauert“ nur auf
- B allein gibt den tödlichen Schuß ab
- **Genügt dies für eine „gemeinschaftliche Begehung der Straftat“ isd § 25 II?**

subjektiv!

Lösung Fall 1

objektiv!

Rechtsprechung

- sog. *animus-Theorie*
- gemäßigte subjektive Theorie*

„Täter ist, wer mit seinem Tatbeitrag nicht bloß fremdes Tun fördern will (*animus socii*), sondern die Tat als eigene will (*animus auctoris*).“

Kriterien: Grad des Interesses am Taterfolg, Umfang der Tatbeteiligung, Tatherrschaft oder Wille zur Tatherrschaft

Literatur

- *Formal-obj. Theorie*
- *Tatherrschaftslehre*
 - *funktionale THL (h.M.)*
 - *strenge THL*

„**Tatherrschaft** ist das vom Vorsatz umfasste **In-den-Händen-Halten** des tatbestandsmäßigen Geschehens.“

„Täter ist danach, wer als **Zentralgestalt des Geschehens** die planvoll-lenkende Tatherrschaft besitzt.“



Lösung Fall 1

Hier:

nach der subjektiven Theorie der Rspr.:

(+); Täterwille bei C vorhanden, C hat starkes Eigeninteresse und beherrscht das Tatgeschehen mit

nach der strengen Tatherrschaftslehre:

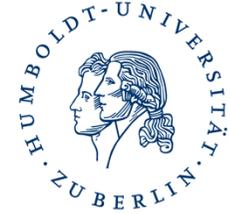
(+); wesentliche Mitwirkung im Ausführungsstadium erforderlich; die jeweiligen Tatbeiträge von B und C ergänzen sich derart, dass auch das Auflauern des C einen wesentlichen Tatbeitrag darstellt.

nach der funktionalen Tatherrschaftslehre:

(+); wesentlicher Beitrag durch auf die Lauer legen, auch wenn nicht an der unmittelbaren Tatausführung beteiligt

nach der formal-objektiven Theorie:

(-); da C die tatbestandliche Ausführungshandlung nicht ganz oder teilweise selbst vornimmt



Lösung Fall 1

Streitentscheid: formal-obj. Theorie

Dafür

- *Wortlaut des § 25 II:
„Begehen mehrere die
Straftat gemeinschaftlich...“*
- *durch klare Kriterien wird
Rechtsunsicherheit vermieden*

Dagegen

- *widerspricht mittelbarer
Täterschaft nach § 25 I Alt. 2
StGB*
- *Führt zu einer der Gesamttat
nicht gerecht werdenden
Zerteilung in isolierte
Einzelakte*



Lösung Fall 1

→ Zwischenergebnis: Der Totschlag des B kann C zugerechnet werden.

2. subj. TB

Dolus directus 1. Grades (+)

II. Rechtswidrigkeit

(+)

III. Schuld

(+)

IV. Ergebnis

§ § 212, 25 II (+)



Lösung Fall 1

B. Strafbarkeit des A gem. § § 212 I, 25 II

(O-Satz)

I. Tatbestand § 212 I

1. obj. TB

→ Zurechnung des Tatbeitrags des B nach § 25 II

→ Einstieg in die Prüfung:

„A hat den S nicht selbst getötet. Jedoch muss er sich möglicherweise die Handlung des B im Wege der Mittäterschaft nach § 25 II zurechnen lassen.“



Lösung Fall 1

§ 25 II StGB:

„Begehen mehrere die Straftat
gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter
bestraft (Mittäter).“



Lösung Fall 1

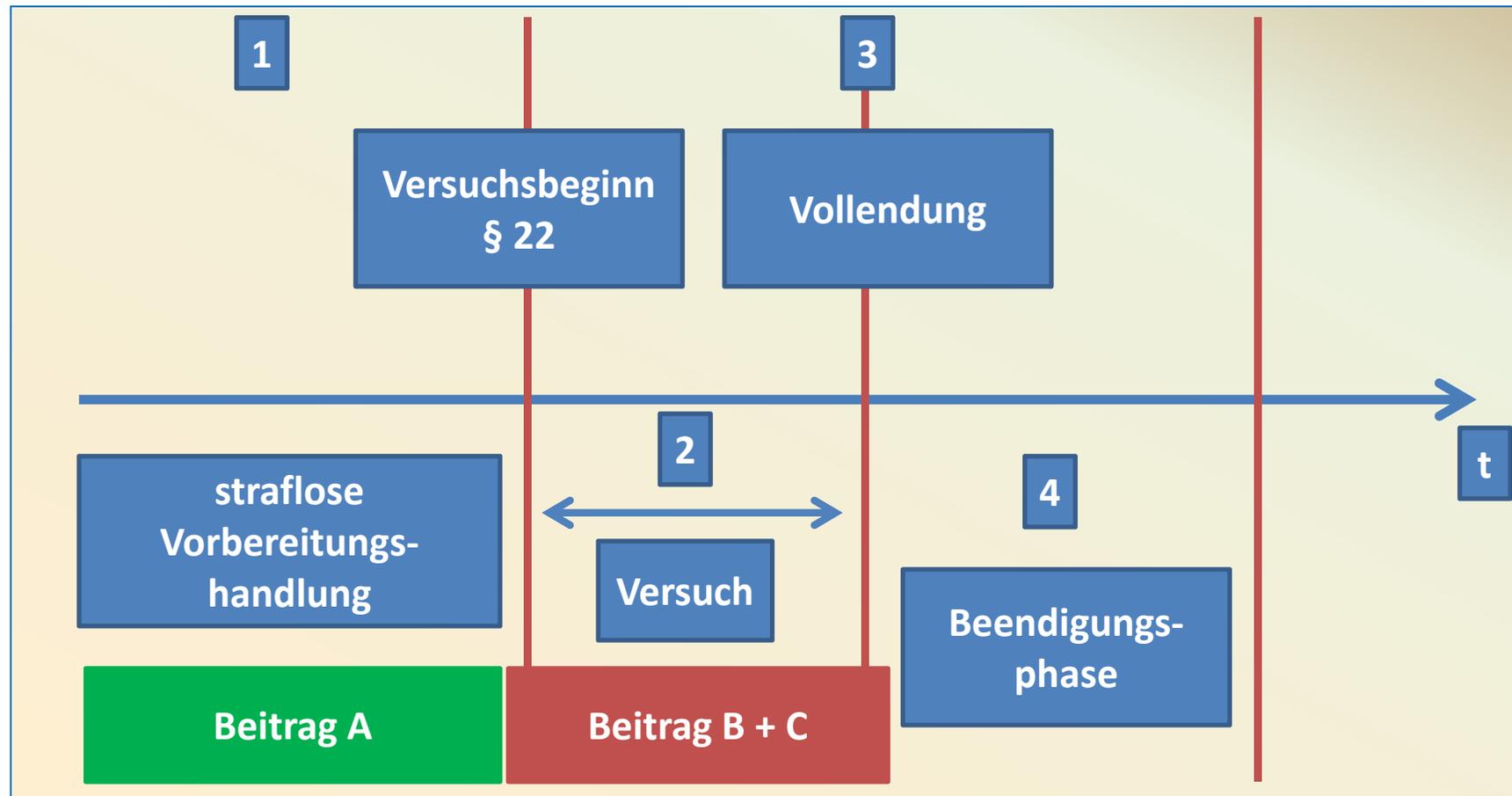
Voraussetzungen der Mittäterschaft:

1. Gemeinsamer Tatplan (subjektive Komponente)

hier: (+); A hat den Tatplan, den B schließlich umsetzte, entworfen; B und C stimmten diesem Tatplan zu

2. Gemeinsame Tatausführung (objektive Komponente, „...begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich...“, § 25 II)

Die 4 Zeitebenen der Tat





Lösung Fall 1

PROBLEM:

- A nicht am Tatort zum Tatzeitpunkt
- B + C handeln im Tatzeitpunkt allein
- Wirkungsbeitrag des A allein im Vorbereitungsstadium
- **Genügt dies für eine „gemeinschaftliche Begehung der Straftat“ isd § 25 II?**

subjektiv!

Lösung Fall 1

objektiv!

Rechtsprechung

- sog. *animus-Theorie*
- gemäßigte subjektive Theorie*

„Täter ist, wer mit seinem Tatbeitrag nicht bloß fremdes Tun fördern will (*animus socii*), sondern die Tat als eigene will (*animus auctoris*).“

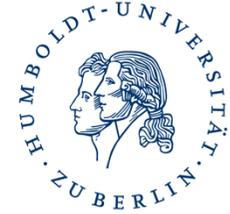
Kriterien: Grad des Interesses am Taterfolg, Umfang der Tatbeteiligung, Tatherrschaft oder Wille zur Tatherrschaft

Literatur

- *Formal-obj Theorie*
- *Tatherrschaftslehre*
 - *funktionale THL (h.M.)*
 - *strenge THL*

„**Tatherrschaft** ist das vom Vorsatz umfasste **In-den-Händen-Halten** des tatbestandsmäßigen Geschehens.“

„Täter ist danach, wer als **Zentralgestalt des Geschehens** die planvoll-lenkende Tatherrschaft besitzt.“



Lösung Fall 1

Hier:

nach der subjektiven Theorie der Rspr.:

(+); starker Täterwille bei A vorhanden, vorbereitende Tatbeiträge wesentlich

nach der strengen Tatherrschaftslehre:

(-); keine objektive Mitwirkung im Ausführungsstadium und kein Einwirken auf Ausführung

nach der funktionalen Tatherrschaftslehre:

(+); massive Beiträge in der Vorbereitungsphase, Planungshoheit = Tatherrschaft

nach der formal-objektiven Theorie:

(-); da A die tatbestandliche Ausführungshandlung nicht selbst vornimmt

Lösung Fall 1

Streitentscheid: (gegen formal-obj Theorie: s.o.)

strenge THL

- Wortlaut des § 25 II:
„Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich...“
- nur wer im Ausführungsstadium selbst vor Ort ist, kann Herrschaft über die Tatausführung haben

funktionale THL (h.M.)

- die strenge THL ist **wenig sachgerecht**: Kopf des Verbrechens kann nur als Teilnehmer bestraft werden („Bandenchefargument“)
- Figur der **mittelbaren Täterschaft** zeigt, dass Tatherrschaft auch ohne Anwesenheit möglich ist



Lösung Fall 1

→ Zwischenergebnis: Der Totschlag des S kann A zugerechnet werden.

2. subj. TB

Dolus directus 1. Grades (+)

II. Rechtswidrigkeit

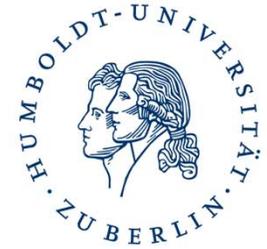
(+)

III. Schuld

(+)

IV. Ergebnis

§ § 212, 25 II (+)



Bis nächste Woche!

Und bei Fragen vorbeikommen (Raum 127) oder
E-Mail:

anneke.petzsche@rewi.hu-berlin.de